



Einwohnergemeinde Ormalingen

Reglement

**für den Betrieb und Unterhalt
kulturtechnischer Bauten und Anlagen**

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kanton Basel-Landschaft mit Beschluss vom xx.xx.202x

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	§ 1 Geltungsbereich und Zweck	3
	§ 2 Benutzung	4
	§ 3 Informationspflicht	4
II	ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN	5
	§ 4 Gemeinderat	5
	§ 5 Unterhaltsverantwortliche Person	5
	§ 6 Zutrittsrecht	5
III	WEGANLAGEN UND VERMARKUNG	6
	§ 7 Kontrolle	6
	§ 8 Nutzung der Flurwege	6
	§ 9 Nutzung der Waldstrassen	6
	§ 10 Sauberhaltung	6
	§ 11 Unterhalt	7
	§ 12 Wegbankette, Schutz und Pflege	7
	§ 13 Abfluss des Strassenwassers	8
	§ 14 Schneeräumung	8
	§ 15 Grenzzeichen	8
	§ 16 Freihaltung der Wege	8
	§ 17 Vorrichtungen bei Wegrechten	8
	§ 18 Reiten & Radfahren	8
	§ 19 Veränderung bestehender Anlagen	8
IV	ENTWÄSSERUNGSANLAGEN	9
	§ 20 Kontrolle	9
	§ 21 Schutz der Anlagen	9
	§ 22 Unterhalt	9
	§ 23 Veränderung bestehender Anlagen, Neuanschlüsse	10
V	FINANZIERUNG	10
	§ 24 Laufender Unterhalt und PWI	10
	§ 25 Ausbau & Erneuerung	11
VI	WIDERHANDLUNGEN UND VOLLZUG	12
	§ 26 Wiederherstellung & Ersatzvornahme	12
	§ 27 Strafbestimmungen	12
	§ 28 Rückforderung Meliorationsbeiträge	12
VII	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
	§ 29 Rechtsschutz	12
	§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts	12
	§ 31 Inkrafttreten	12

Glossar

Bauliche Normen bei kulturtechnischen Bauten und Anlagen und Informationen zum Unterhalt
PWI Schema

Die Einwohnergemeinde Ormalingen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) für den Betrieb und Unterhalt ihrer kulturtechnischen Bauten und Anlagen folgendes Unterhaltsreglement:

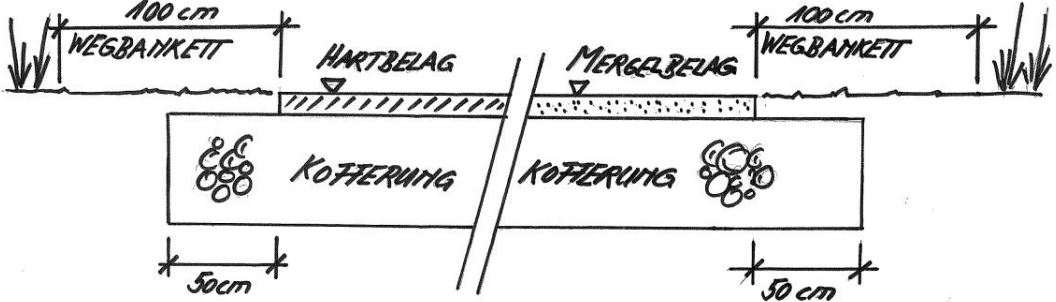
Titel	§	Beschrieb	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
		I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Geltungsbereich und Zweck	1	¹ Dieses Reglement regelt die Benutzung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher kulturtechnischer Bauten und Anlagen im Eigentum der Einwohnergemeinde ausserhalb der Bauzone. ² Bei den zu unterhaltenden gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen handelt es sich um: a Flurwege, Waldstrassen, Brücken und Bachdurchlässe b Entwässerungsanlagen wie Drainageleitungen, Schächte, Gräben oder Ein- und Auslaufbauwerke	<u>Einschlägige gesetzliche Grundlagen:</u> Bundesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1 Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV), SR 913.1 Verkehrsregelnverordnung (VRV), SR 741.11 Bundesgesetz über den Wald (WaG), SR 921.0 Verordnung über den Wald (WaV), SR 921.01 Obligationenrecht (OR), SR 220 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), SR 814.81 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), SR 451 Kantonales Recht: Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), SGS 211 Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL), SGS 510 Verordnung über die Durchführung von Bodenverbesserungen (Bodenverbesserungsverordnung BoV), SGS 515.11 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz GeG), SGS 180 Strassengesetz insbesondere § 7, SGS 430 Strassenverkehrsgesetz (SVG BL), SGS 481 Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente, SGS 140.25 Kantonales Waldgesetz (kWaG), SGS 570 Kantonale Waldverordnung (kWaV), SGS 570.11

Titel	§	Beschrieb	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
Fortsetzung		³ Zwischen der Einwohnergemeinde und Grundeigentümer- oder Benutzerschaften können vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. ⁴ Änderungen am Reglement bedürfen der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).	§ 168 Bst. B GemG (SGS 180); § 3 Bst. E VO Gen.Gem.reggl. (SGS 140.25)
Benutzung	2	¹ Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit sind die kulturtechnischen Bauten und Anlagen sorgfältig zu benutzen. ² Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann ausserordentliche Benutzungen gestatten. Er legt dazu die Bedingungen fest. Der Inhaber oder die Inhaberin einer solchen Bewilligung ist gegenüber der Gemeinde sowie allfälligen Dritten für sämtliche sich daraus ergebenden Schäden verantwortlich. ³ Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümerschaften oder Dritten übermässig beansprucht, wie insbesondere bei überschweren Transporten, so können diese zu einer angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden ausserordentlichen Entschädigung verpflichtet werden.	Siehe auch Kapitel III und IV Ausserordentliche Benutzung = über ursprüngliche Zweckbestimmung hinausgehend. Vor der Erteilung einer Bewilligung wird empfohlen, den Zustand der Drainage oder Strasse in einem Protokoll festzuhalten, welches gegenseitig unterzeichnet ist. Je nach Zustand sind Fotos zu erstellen und Querprofile im Wegkörper aufzunehmen. Eine übermässige Beanspruchung können auch das Durchdrehen von Rädern, das Wenden von Traktoren auf dem Weg oder Holzschläge darstellen.
Informationspflicht	3	¹ Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die Bewirtschaftenden ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen. ² Die Bewirtschaftenden haben Schäden an Werken und Anlagen oder das Nichtfunktionieren derselben dem Unterhaltsverantwortlichen und der Grundeigentümerschaft zu melden.	Unterhaltsverantwortliche Person: siehe § 5 dieses Reglements

Titel	§	Beschrieb	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
		II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN	
Gemeinderat	4	¹ Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er veranlasst und überwacht den Unterhalt und die Benutzung der kulturtechnischen Bauten und Anlagen. ² Der Gemeinderat bestellt die hierfür notwendigen Organe bzw. Personen und regelt deren Entschädigung. Er benennt eine für den ordentlichen Unterhalt verantwortliche Person (Unterhaltsverantwortlicher).	Art. 103 LwG (SR 910.1), §49 LG BL (SGS 510), § 3 BoV BL (SGS 515.11): Die vom Bund und Kanton unterstützten Bodenverbesserungen unterstehen der Aufsicht des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain). Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.
Unterhaltsverantwortliche Person	5	¹ Die unterhaltsverantwortliche Person organisiert und kontrolliert den Unterhalt der kulturtechnischen Bauten und Anlagen. ² Die Aufgaben der unterhaltsverantwortlichen Person sind in einem Pflichtenheft festgelegt.	Nicht alle Grundeigentümerschaften verfügen über die nötigen Kenntnisse für einen sachgerechten Unterhalt, was sich auf den Zustand der kulturtechnischen Bauten und Anlagen auswirkt. Pflichtenheft für den Unterhaltsverantwortlichen
Zutrittsrecht	6	¹ Die unterhaltsverantwortliche Person oder durch diese beauftragte Personen haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Feldern sowie den kulturtechnischen Bauten und Anlagen. ² Dem Bewirtschaftenden bzw. der Eigentümerschaft ist soweit möglich vor der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.	§ 142 EG ZGB (SGS 211) § 49 LG BL (SGS 510)

Titel	§	Beschrieb	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
		III. WEGANLAGEN UND VERMARKUNG	
Kontrolle	7	Die unterhaltsverantwortliche Person hat die Wege regelmässig (mindestens einmal jährlich) gemäss Pflichtenheft auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze sind die Anlagen zu begehen und allfällige kleinere Schäden umgehend zu beheben.	
Nutzung der Flurwege	8	¹ Ein Benutzungsanspruch für Flurwege besteht für direkte Anstösserinnen, Anstösser und Berechtigte. Der Gemeinderat kann Fahrten verbieten, beispielsweise bei ungünstigen Strassenverhältnissen, sowie zu bestimmten Zeiten und / oder für bestimmte Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen. Das Winterwegrecht und das Notwegrecht sind gewährleistet. ² Für die aus Beschränkungen resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung. ³ Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Für das Wenden der Landmaschinen ist das Anhaupt zu verwenden. Das Befahren vernässter Wege (insbesondere während Frost- / Tauperioden) mit schweren Fahrzeugen ist zu unterlassen.	Siehe auch § 2 dieses Reglements sowie § 7 Abs. 3 Strassengesetz (SGS 430), § 4 Strassenverkehrsgesetz SVG BL (SGS 481), § 136 EG ZGB (SGS 211) Berechtigte: basierend auf Dienstbarkeiten, Notwegrecht etc. Winterwegrecht gemäss § 136 EG ZGB (SGS 211): Es besteht, wenn nicht besondere Verträge etwas Abweichendes festsetzen, von Mitte November bis Mitte März und ist in einer Weise und zu einer Zeit auszuüben, dass möglichst wenig Schaden entsteht. Beispiele für schwere Fahrten sind Holzabfahren, Bautransporte und das Gülleausführen.
Nutzung der Waldstrassen	9	¹ Die Fahrberechtigung für Waldstrassen richtet sich nach dem Waldgesetz. ² Der Waldeigentümer meldet Holzereiarbeiten mit Beanspruchung von Flurwegen mit Hartbelag und Waldstrassen mit Hartbelag rechtzeitig bei der Einwohnergemeinde an und wendet bei deren Ausführung gebührende Sorgfalt an. Nicht gemeldet werden muss der ausschliessliche Transport von Holz.	§§ 9 und 10 kWaG (SGS 570) § 9 Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 Abs. 2 WaG) 1Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen zu forstlichen und zu landwirtschaftlichen Zwecken sowie zum Zwecke der Jagdaufsicht und der Hege befahren werden. 2Mit Bewilligung des Gemeinderates dürfen Waldstrassen für die Bejagung des Wildbestandes sowie bei öffentlichen, wissenschaftlichen oder wichtigen privaten Interessen mit Motorfahrzeugen befahren werden. Vor Erteilen einer Bewilligung sind die betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die Revierförsterin oder der Revierförster anzuhören. 3Maschinenwege dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

		3 Durch Strassen mit Hartbelag bedingte Mehraufwände bei Waldarbeiten werden von der Einwohnergemeinde finanziert. Der Waldeigentümer teilt der Gemeinde vorgängig den abgeschätzten Mehraufwand mit. Entstehen beim Holzschlag trotzdem Schäden am Hartbelag, werden die Instandstellungskosten durch den Verursacher getragen. 4 Können sich Verursacher und Einwohnergemeinde nicht einigen, so werden das Amt für Wald und der Ebenrain zur Vermittlung beigezogen.	§ 10 Radfahren und Reiten 1Radfahren und Reiten sind auf Waldstrassen erlaubt und im übrigen Waldareal verboten. 2Der Gemeinderat kann das Radfahren und das Reiten a. auf einzelnen Waldstrassen aus wichtigen Gründen verbieten, oder b. im übrigen Waldareal zur Schliessung von Rad- oder Reitwegnetzen örtlich begrenzt erlauben. 3Vor Erlass von Verfügungen gemäss Absatz 2 ist das Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer einzuholen sowie die Revierförsterin oder der Revierförster anzuhören. „Mehraufwände“ betreffen Kosten für Massnahmen, welche ergriffen werden, um zu vermeiden, dass beim Holzen Schäden an Wegen und Strassen mit Hartbelag entstehen, z.B. indem andere Maschinen, Verfahren oder Fällvarianten zum Zuge kommen, als bei Mergelwegen.
Sauberhaltung	10	1 Jede Verschmutzung der Fahrbahn bei der Bewirtschaftung der Grundstücke ist zu vermeiden. Ist eine Fahrbahn verschmutzt worden, so haben die Verursachenden für die Warnung der anderen Strassennutzenden und für die Reinigung zu sorgen. 2 Es ist untersagt: a Oberflächenwasser, Dachwasser und Gülle auf die Wege zu leiten sowie b Abfälle, Steine oder Unkraut auf der Fahrbahn zu deponieren.	Art. 59 VRV (SR 741.11), § 42 SVG BL (SGS 430) Umweltschutzgesetz BL (SGS 780)
Unterhalt	11	1 Aufgrund der Kontrollen durch den Unterhaltsverantwortlichen werden bei Bedarf: a Reinigungsarbeiten, b Unterhaltsarbeiten (Flick- und Ergänzungsarbeiten, Reinigung von Gräben und Schächten, usw.), c Periodische Wiederinstandstellungen (PWI), d Ausbauarbeiten (Kofferverbreiterung und -verstärkung, Belagseinbau) und e Wiederherstellung angeordnet. 2 Verschleisschichten auf Mergelwegen sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Schlaglöcher sollten von Hand ausgefüllt und mit einer Walze verfestigt werden. Das Einbaumaterial hat den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. 3 Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) dürfen insbesondere auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Wegbanketten, Böschungen und Grünstreifen entlang von Wegen nicht verwendet werden. 4 Der Unterhalt von privaten Wegen und Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung. Der Ansatz wird vom Gemeinderat festgelegt.	Siehe Schema PWI

		⁵ Für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht in der Regel kein Anspruch auf Entschädigung.	allfällige Entschädigungen richten sich nach den Richtlinien des Schweizer Bauernverbandes
Wegbankette, Schutz und Pflege	12	¹ Die Wegbankette sind Teil der Wege und schützen diese vor Zerstörung. Wegbankette werden beidseitig ab Belagskante mit 1.00 m bemessen und dürfen nicht gepflügt werden.  ² Die Wegbankette von Flurwegen müssen ausreichend bewachsen sein. Sie dürfen nicht gedüngt werden und sind durch die angrenzenden Bewirtschaftenden zu mähen. Die unterhaltsverantwortliche Person hat sämtliche nach dem 1. Juli noch nicht gemähten Wegbankette auf Kosten der angrenzenden Bewirtschaftenden zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. ³ Entlang der Waldstrassen erfolgt das Mähen der Wegbankette durch die Gemeinde auf deren Kosten. Die Wegbankette entlang der Waldstrassen sind in der Regel ab Mitte August zu mähen.	Direktzahlungsverordnung DZV (SR 910.13); Anhang 1, Kapitel 9.3 Die Koffierung (=Foundation) bei Hartbelagswegen ist Bestandteil des Wegs. Diese ist beidseitig ca. 0.5 m breiter als die Fahrbahn, weshalb beim Pflügen zur Vermeidung von Schäden an Wegen und zur Senkung der Unterhaltskosten ein Abstand gemäss Skizzen einzuhalten. Das Mähgut wirkt als Dünger oder lässt die darunterliegende Vegetation ersticken. Art. 20 Abs. 3 WaG (SR 921.0) Ziel AfW: Schmetterlingsnahrung
Abfluss des Strassenwassers	13	¹ Der ungehinderte Abfluss des Strassenwassers ist über die «Schulter» ins angrenzende Kulturland zu gewährleisten. ² Humuswulste im Bankett oder entlang der Grundstücksgrenze zu Wegen sind regelmässig durch die unterhaltsverantwortliche Person abzutragen. ³ Wasser-Querabschläge und Durchlässe von Wegen sind von direkten Anstösserinnen und Anstössern zu dulden	Art. 689 ZGB (SR 210): Jede Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, das Wasser, das von dem oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfliesst, aufzunehmen. Schutz des Strassenkörpers vor Ausschwemmungen bei Starkniederschlägen. Bei Erosion aus Ackerflächen ist Anhang 1 Kapitel 5.2 der DZV (SR 910.13) zu beachten und mit dem Ebenrain geeignete Lösungen zu suchen.
Schneeräumung	14	¹ Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften, insbesondere Hofzufahrten, werden durch die Gemeinde schwarz geräumt und nur bei extremen Witterungsverhältnissen gesalzen. ² Bei den übrigen Flurwegen und Waldstrassen wird auf die Schneeräumung und insbesondere das Salzen verzichtet.	Winterdienst: § 30 Strassengesetz (SGS 430) Sind weitere Strassen und Wege zu salzen, ist dieser Paragraph entsprechend zu ergänzen oder anzupassen.
Grenzzeichen	15	¹ Für die Grenzzeichen bei Wegparzellen gelten die Vorschriften der Amtlichen Vermessung. ² Grenzzeichen sind dauernd sichtbar zu halten und dürfen nicht beschädigt werden.	Art. 668, 669, 670 ZGB (SR 210) Art. 256, 257 bzw. 268 StGB (SR 311)

Freihaltung der Wege	16	¹ Sträucher und Bäume entlang von Flurwegen sind zur Freihaltung des Lichtraumprofils des Weges bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss durch die Eigentümerschaft oder die Bewirtschaftenden zurückzuschneiden. ² Bei Waldstrassen und Waldrandwegen ist die Gemeinde auf eigene Kosten für die Freihaltung zuständig. ³ Aus der Freihaltung der Wege entsteht kein Anspruch auf Entschädigung. ⁴ Das Absperren von Wegen ist untersagt, mit Ausnahme von flexiblen Elektroruten oder bei Holzereiarbeiten. ⁵ Entlang von Wegen sind Zäune so zu ziehen, dass an den Böschungen und Wegen keine Schäden entstehen. Strassenflächen und Bankette dürfen nicht eingezäunt werden.	Art. 687 ZGB (SR 210), SN 640 201 (Schweizer Norm) Regelungen betreffend Einfriedungen und Abstandsvorschriften: Art. 687 ZGB (SR 210); § 129 / 130 EG ZGB (SGS 211); §§ 92 / 99 / 113 / 120 RBG (SGS 400)
Vorrichtungen bei Wegrechten	17	¹ Gehört zur Ausübung des Wegrechts als Dienstbarkeit eine Vorrichtung, so haben die Berechtigten diese zu unterhalten, bzw. sich an den Bau- und Unterhaltskosten zu beteiligen. ² Die Vorrichtung darf das Lichtraumprofil des Weges und dessen Funktion nicht beeinträchtigen.	Art. 741 ZGB (SR 210) – z. B. Weideroste, elektrische Weideruten
Reiten & Radfahren	18	Der Gemeinderat legt fest, auf welchen Flurwegen und Waldstrassen nicht geritten oder Rad gefahren werden darf und veranlasst die notwendigen behördlichen Verbote.	Grundsätzlich ist Radfahren und Reiten auf den öffentlichen Flurwegen und Waldstrassen erlaubt. Ausnahmen sind zu definieren.
Veränderung bestehender Anlagen	19	Zum Weg gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen, Bankette usw. dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht verändert werden.	

Titel	§	Beschrieb	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
		IV. ENTWÄSSERUNGSANLAGEN	
Kontrolle	20	¹ Die unterhaltsverantwortliche Person hat die Entwässerungsanlagen periodisch gemäss Pflichtenheft, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Insbesondere nach starken Niederschlägen und rascher Schneeschmelze sind die Anlagen zu begehen und allfällige kleinere Schäden umgehend zu beheben. ² Zu den unterhaltspflichtigen Bauten und Anlagen gehören insbesondere offene Gräben, Kies- und Schlammfänge, Ein- und Auslaufbauwerke sowie Schächte.	
Schutz der Anlagen	21	¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden. ² Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen im Offenland keine Bäume und Sträucher aufkommen oder neu gepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben (z.B. Wurzeleinwuchs). Der Verursacher ist für sämtliche Schäden und daraus folgende Eingriffe am Entwässerungssystem, die auf solche Pflanzungen zurückzuführen sind, verantwortlich und haftbar. ³ Das Befahren von Schächten mit schweren Fahrzeugen und Maschinen sowie das Beweiden und das Abhagen quer über den Graben und das Beweiden von Grabenböschungen sind nicht gestattet. ⁴ Material irgendwelcher Art darf weder in offene Gräben, Kies- und Schlammfänge noch in Schächte oder andere gemeinschaftliche Anlagen deponiert werden. ⁵ Werden Schächte oder Gräben bei der Arbeit verschmutzt oder beschädigt, sind sie nach Beendigung der Arbeit durch die Verursachenden zu reinigen bzw. wieder instand zustellen. ⁶ Festgestellte Staunäassen auf entwässertem Kulturland oder Terraineinbrüche (Dolinen) sind unverzüglich dem Unterhaltsverantwortlichen zu melden.	
Unterhalt	22	¹ Laufender Unterhalt von Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten sind Sache der Gemeinde. Der laufende Unterhalt von Drainagen (Sauger) in der Stammparzelle ist Sache der jeweiligen Grundeigentümerschaft. ² Der Unterhalt der öffentlichen Gewässer richtet sich nach dem kantonalen Wasserbaugesetz. Eingriffe in die Ufervegetation unterliegen der Naturschutzgesetzgebung oder allenfalls vorliegenden Pflegeverträgen nach DZV. Handelt es sich bei der Ufervegetation um Wald gilt die Waldgesetzgebung. ³ Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) dürfen in Uferschutzstreifen, im Gewässerraum und im Wald nicht verwendet werden. ⁴ Für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.	WbauG BL (SGS 445) Art. 3 ChemRRV (SR 814.81); Anhang 2.5, Kap. 1.1
Veränderungen bestehender Anlagen, Neuanschlüsse	23	¹ An den unterhaltspflichtigen Anlagen dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für den Einstau bestehender Schächte und Entwässerungssysteme für die Nutzung des Wassers zur Bewässerung oder zu anderen Zwecken. ² Schmutzwasseranschlüsse an die Entwässerungsanlagen sind untersagt. ³ Neuanschlüsse an Entwässerungsanlagen oder das Fassen und Ableiten von Oberflächenwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird auf Gesuch hin durch die Gemeinde erteilt, wenn die Leistungsfähigkeit der Anlage nachgewiesen ist und weitere kantonale Regelungen eingehalten sind.	

	⁴ Bei Uneinigkeit über einen Neuanschluss entscheidet der Ebenrain und setzt für die Benützung des bestehenden Werkes eine angemessene Vergütung fest, sofern eine solche gerechtfertigt ist. ⁵ Veränderungen oder Neuanschlüsse sind vor dem Eindecken einzumessen und in den Ausführungsplänen/Leitungskataster der Gemeinde nachzutragen. Die Kosten trägt der Nutzniesser. ⁶ Die Einmündung von Entwässerungsleitungen in öffentliche Gewässer ist bewilligungspflichtig. Ein- und Auslaufsicherungen sind nach § 22 dieses Reglements zu unterhalten.	Art. 99 Abs. 1 LwG (SR 910.1) Art. 99 Abs. 2 LwG (SR 910.1), § 3 BoV (SGS 515.11) § 4, 5 Abs. 2, 9 LKV (SGS 489.11) § 5 WbauG (SGS 445) Pflichtenheft unterhaltsverantwortliche Person
--	--	---

Titel	§	Beschrieb	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
		V. FINANZIERUNG	
Laufender Unterhalt & PWI	24	Die Kosten des laufenden Unterhalts und des PWI-Projekts der gemäss §1 dieses Reglements aufgeführten gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen werden durch die Gemeinde bestritten. Der laufende Unterhalt ist im Pflichtenheft beschrieben.	Es besteht aufgrund nachfolgender Gesetzesartikel auch die Möglichkeit die Kosten auf die Grundeigentümerschaften zu verteilen: § 36 Abs. 2 Strassengesetz (SGS 430): Die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen gehen zulasten der Gemeinden und bei entsprechender Regelung in einem Gemeindereglement auch der betroffenen Grundeigentümerschaften. § 35a LG BL (SGS 510): Kosten für Wiederinstandstellungsarbeiten von allgemeinen Anlagen, die über die ordentliche Wartung hinausgehen, können ganz oder teilweise auf die betroffenen Grundstücke verteilt werden.
Ausbau & Erneuerung	25	¹ Die Gemeinde trägt die Kosten nachfolgender punktueller Erneuerungen, welche einen Sanierungscharakter aufweisen: a. Lokaler Ersatz von Grund-/ Sammelleitungen der Drainagen oder Strassenentwässerung bis zu einer Strecke von 8 Metern b. Belagserneuerung bis 75 m² c. Vom Gemeinderat bewilligte Arbeiten bis Fr. 5'000.- ² Sämtliche Kosten für Ausbauten & Erneuerungen, welche nicht unter § 25.1 fallen, werden gemeinschaftlich getragen. Die Gemeinde übernimmt nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge nachfolgende Kostenanteile, sofern bei Meliorationsprojekten nicht eine höhere Beteiligung der Gemeinde zwingend ist: a. Bewirtschaftungswege 30% b. Hauptwege & Hofzufahrten 50% c. Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte 50% d. Waldwege 100% ³ Die Restkosten werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Grundeigentümerschaften verteilt. ⁴ Der Restkostenverteiler ist für die davon betroffenen während mindestens 30 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen. Einsprachen sind während der Auflagefrist dem Gemeinderat einzureichen.	Allgemeine Bemerkung zur Kostenregelung: Kosten für Wiederinstandstellungsarbeiten von allgemeinen Anlagen, die über die ordentliche Wartung hinausgehen, können ganz oder teilweise auf die betroffenen Grundstücke verteilt werden. (§ 35a LG BL, § 27 LG BL (SGS 510)) / Die Kosten für den Bau und Ausbau und die Korrektur von Gemeindestrassen können gemäss Gemeindereglement weiterverrechnet werden (§32 Abs. 3 Strassengesetz (SGS 430)) Bei Meliorationsprojekten mit Beiträgen von Bund und Kanton gilt für die Höhe des Gemeindebeitrages insbesondere § 77 BoV (SGS 515.11)

Titel	§	Beschrieb	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
		VI. WIDERHANDLUNGEN UND VOLLZUG	
Wiederherstellung und Ersatzvornahme	26	¹ Werden kulturtechnische Bauten und Anlagen, Wege sowie Entwässerungen usw. beschädigt, zerstört oder ohne Bewilligung verändert, haben die Verursacher auf ihre Kosten den Zustand vor der Beeinträchtigung wieder herzustellen. ² Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, beschliesst der Gemeinderat, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Säumigen.	§ 70b GemG (SGS 180)
Strafbestimmungen	27	¹ Personen werden verwahrt oder mit Geldbussen bis 5'000 Franken bestraft, wenn sie dem Reglement zuwiderhandeln. ² Die Verfügung von Bussen richtet sich nach den Regelungen im Gemeindegesetz.	§ 46a GemG, § 81 GemG (SGS 180)
Rückforderung Meliorationsbeiträge	28	¹ Bei andauernder grober Vernachlässigung des Unterhalts fordert der Kanton nach erfolgloser Mahnung die Beiträge zurück. ² Die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn der mit öffentlichen Mitteln verbesserte Boden oder die baulichen Anlagen innert 20 Jahren seit Schlusszahlung zweckentfremdet, mangelhaft bewirtschaftet oder unterhalten, oder gewinnbringend veräussert werden.	Art. 70 (SR 913.1) § 39 LG BL (SGS 510)

Titel	§	Beschrieb	Quelle / Ergänzungen / Erläuterungen
		VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Rechtsschutz	29	¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat direkt oder auf Antrag der unterhaltsverantwortlichen Person. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.	
Aufhebung bisherigen Rechts	30	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.	Grundsätzlich gilt, dass neues Recht altes Recht derogiert (=abschaffen).
Inkrafttreten	31	Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.	

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: <Datum>

Beschluss der Gemeindeversammlung: <Datum>

Referendumsfrist: <Datum>

Die Referendumsfrist ist ungenützt abgelaufen.

Namens der Gemeindeversammlung <Name>

Der/Die Gemeindepräsident/in:

Der/Die Gemeindeverwalter/in:

Kanton

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am <Datum>

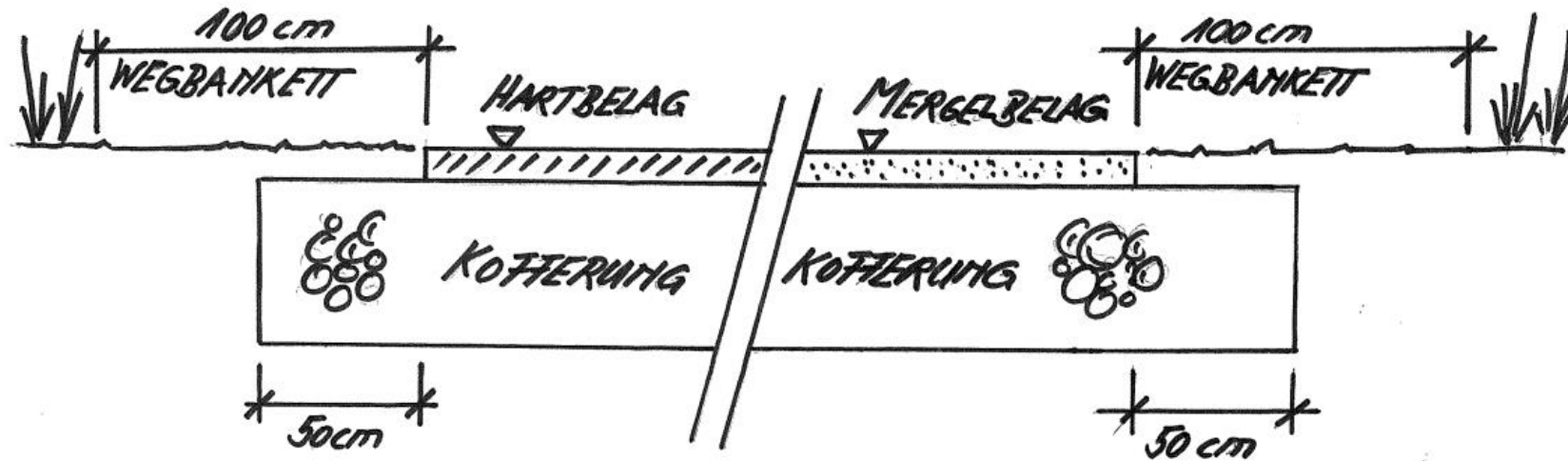
Glossar

Massgebliche Begriffe bei Bodenverbesserungen finden sich unter

-> www.suissemelio.ch > Glossar / www.wikimelio.ch

Anhaupt	Landstreifen entlang des Feldrandes, auf dem Maschinen gewendet werden.
Bewirtschaftungsweg	Wegerschliessung einzelner Kulturlandflächen. In der Regel handelt es sich dabei um Mergelwege mit reduziertem Ausbaustandard.
Drainage (Sauger)	Entwässerungsleitung mit Wassereintrittsöffnungen zur Regelung eines ausgeglichenen Gefüge-, Luft-, Wärme- und Wasserhaushalts des Bodens zu Gunsten der Kulturpflanzen.
Durchlass, Bach-DZV	Bauliche Vorrichtung bei Wegen zur Überquerung eines Baches. Direktzahlungsverordnung
Erneuerung	Ersetzen kompletter Teile eines Werkes. Wie Foundationsschicht, Schacht, Leitungen, Reprofilierung von Mergelwegen.
Flurweg	Weg im Offenland. Die Flurwege können in Hofzufahrten, Hauptwege und Bewirtschaftungswege unterteilt werden. Es findet in diesem Reglement keine Unterteilung in Strassen und Wege statt.
Hauptleitung	Unterirdische Leitung, auch Transportleitung genannt, welche das über Drainagen gesammelte Wasser zum nächstgelegenen Vorfluter bzw. offenen Gerinne führt.
Hauptweg	Ein landwirtschaftlicher Hauptweg erschliesst grössere Geländekammern oder grössere Kulturlandflächen zur Bewirtschaftung während der Vegetationsperiode. In der Regel erfolgt keine Schneeräumung. Ein landwirtschaftlicher Hauptweg kann zur Abfuhr von Holz oder als Hofzufahrt dienen.
Hofzufahrt	Wegerschliessung eines landwirtschaftlichen Betriebszentrums. Hofzufahrten werden in der Regel ganzjährig befahren, mit Schneeräumung im Winter.
Lichtraumprofil	Das Lichtraumprofil beschreibt das erforderliche Durchfahrprofil für die verkehrenden Fahrzeuge in Breite und Höhe.
Öffentlichkeit der Wege	Die Einwohnergemeinden erlassen im Zusammenhang mit der Zonenplanung Landschaft auch den Strassennetzplan Landschaft samt Reglement. Im Strassennetzplan bezeichnen die Einwohnergemeinden jene kommunalen Wege, die eine erhöhte öffentliche Funktion aufweisen (z.B. Naherholung).
PWI	Mit periodischen Wiederinstandstellungen PWI werden Arbeiten bezeichnet, welche planmässig in Abständen von mindestens 8 bis 10 Jahren ausgeführt werden müssen zur Erhaltung von Wert und Substanz von Bauten und Anlagen und zur Sicherung ihrer längerfristigen Funktionstüchtigkeit (SVV Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 2 SVV).
PWI-Projekt	Zustandsaufnahmen der kulturtechnischen Bauten und Anlagen, inkl. Massnahmenplan
Sammelleitung	Unterirdische Leitung, welche sowohl die Funktion einer Drainage wie auch einer Hauptleitung erfüllt.
Stammparzelle	Die Stammparzelle umfasst vollständig auf privatem Eigentum liegende Drainagen (Sauger), die keinem anderen Zweck dienen.
Vorfluter	Vorflut bezeichnet die Ableitung überschüssigen Wassers. Der Vorfluter leitet das aus Drainagen/Saugern, Sammlern und Hauptleitungen oder offenen Graben zufließende Wasser schadlos ab. Ein Sammler ist beispielsweise gleichzeitig auch ein Vorfluter für die Sauger.
Waldstrasse	Die Waldstrasse (gemäss Waldgesetz) ist dem Waldareal zugeordnet und dient der Waldbewirtschaftung. In einigen Fällen weist sie weitere Funktionen auf, wie zum Beispiel als Hofzufahrt. Sie ist mittels eines LKW / PW befahrbar. Sie kann, während den Holzereiarbeiten, gesperrt und zur Aufarbeitung des Holzes verwendet werden. Maschinenwege, Rückegassen und Pfade gelten nicht als Waldstrassen.
Waldrandweg	Wege entlang dem Waldrand mit gemischter Erschliessungsfunktion Wald – Kulturland.
Wasser-Querabschläge	Wasserabflussrinnen auf der Wegoberfläche, quer über die Fahrbahn, zur Ableitung des Oberflächenwassers in die talseitige Wegböschung.

Wegbankett Das Wegbankett ist Teil des Weges und schützt die Fundations- sowie die Tragschicht des Weges unmittelbar vor Zerstörung. Es ist Teil des Lichtraumprofils eines Weges. In der Regel liegt das Wegbankett innerhalb des vermarkten Wegareals.

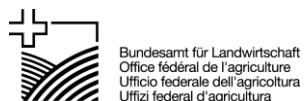


Bauliche Normen bei kulturtechnischen Bauten und Anlagen und Informationen zum Unterhalt

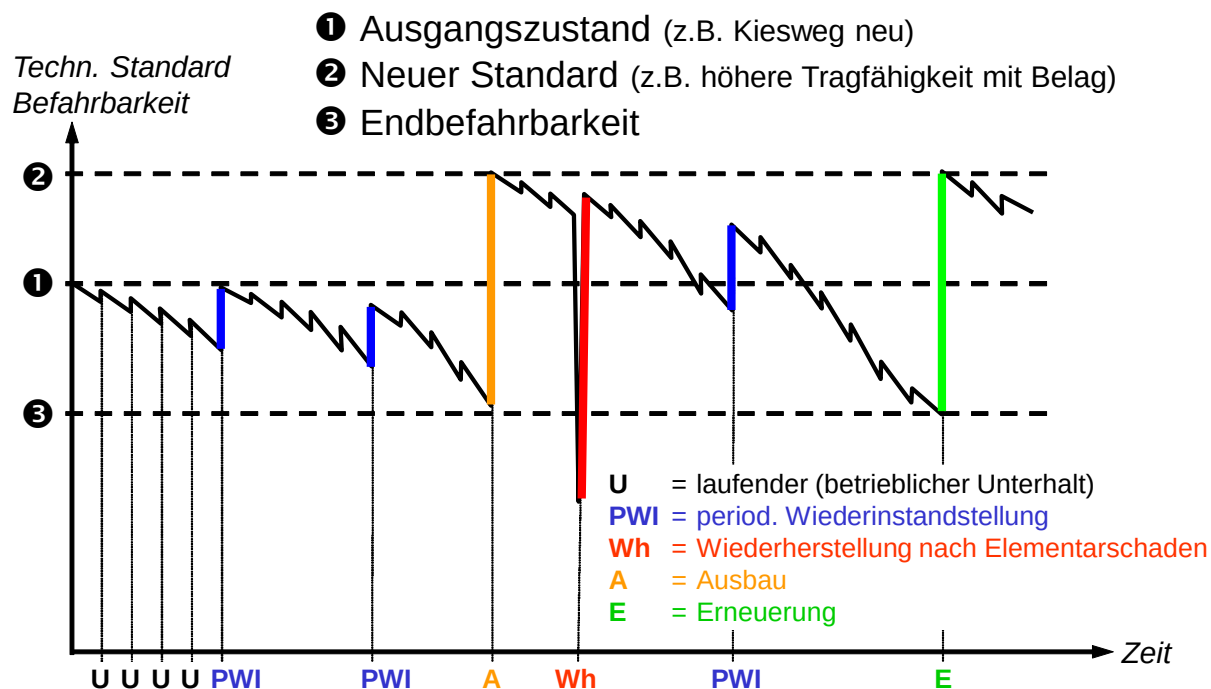
Massgebliche Grundlagen bei kulturtechnischen Baumassnahmen im Kanton Basel-Landschaft sowie Unterhaltsbroschüren zu den Wegen und Drainagen finden sich unter:

-> www.ebenrain.ch > Landwirtschaft > Meliorationen

PWI Schema



Periodische Wiederinstandstellung



951.01-019 ASV-Infoveranstaltung vom 01. April 2003 / wil